

Vereinbarung
zur Sicherung des Natura 2000-Gebietes
„Sennebäche“ (DE-4117-301)
für den Kreis Paderborn

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Detmold
vertreten durch die Regierungspräsidentin

dem Kreis Paderborn,
vertreten durch den Landrat

der Sennegemeinde Hövelhof,
vertreten durch den Bürgermeister

dem Wasserverband Obere Lippe,
vertreten durch den Geschäftsführer

dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
vertreten durch den Leiter des Regionalforstamtes Hochstift

der Landwirtschaftskammer NRW,
vertreten durch den Kreislandwirt
vertreten durch den Ortslandwirt

dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband,
vertreten durch
den Vorsitzenden des Kreisverbandes Paderborn
den Vorsitzenden des Ortsverbandes Hövelhof/Espeln

Übersicht

Präambel

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung
2. Geltungsbereich
3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele
 - 3.1 Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind
 - 3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind
 - 3.3 Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele
4. Schutzstatus des Objektes und der Arten
 - 4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung
 - 4.2 Artenschutzrechtlicher Status
 - 4.3 Gesetzlicher Biotopschutz
 - 4.4 Verschlechterungsverbot
 - 4.5 Wasserqualität
 - 4.6 Bestandsschutz
 - 4.7 Verträglichkeitsprüfung
 - 4.8 Sonstige Antragsvoraussetzungen
5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit
 - 5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen
 - 5.1.1 Finanzielle Förderung
6. Überwachungs- und Berichtspflicht
7. Gegenseitige Rücksichtnahme
8. Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit
9. Vereinbarungsdauer und Kündigung
 - 9.1 Vereinbarungsdauer
 - 9.2 Kündigung
10. Vereinbarungsänderung
11. Inkrafttreten der Vereinbarung

Anlagen

Präambel

Ein wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ der Europäischen Union besteht in der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m § 52 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW²) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Alternativ dazu kann die formelle Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter anderem auch unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und –strukturen (gem. Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) beizutragen.

Diese vertragliche Vereinbarung definiert Schutzziele und Regelungen zur Erhaltung und Sicherung der „Sennebäche“. Die Beachtung der Schutzziele und Einhaltung der Regelungen ist von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Fischerei gemäß § 3 Landesfischereigesetz (LFischG) und unter Einhaltung der sonstigen geltenden Vorschriften zu einer Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen und –Arten im Gebiet führen wird.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie- FFH-RL), in der zur Zeit geltenden Fassung

² in der zur Zeit geltenden Fassung

1. Anlass und Ziel der Vereinbarung

In Folge der Meldung des Gebietes „Sennebäche“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4117-301) an die Europäische Union (EU) im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner diese Vereinbarung

- zum Schutz von naturnahen Fließgewässern, in denen sich mindestens zwei Fischarten (Groppe, Bachneunauge) des Anhangs II fortpflanzen,
- zur Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:
 - a) naturnahe Fließgewässern mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (3260)
 - b) Erlen-Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern an Fließgewässern (91E0)
 - c) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- zur Erhaltung und Sicherung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 - b) Groppe (*Cottus gobio* s. l.)
 - c) Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - e) Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 - f) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- zur Gewährleistung der durch europäisches Naturschutzrecht geforderten Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Gewässers gemäß Artikel 2 und 4 Abs. 4 FFH-RL nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer Umsetzung natur- und artenschutzrechtlicher Vorgaben in Abstimmung mit den lokalen Gegebenheiten und Eigentumsrechten.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Sennebäche“
(Natura 2000-Nr.: DE-4117-301).

Lage des FFH-Gebietes:
Kreis Paderborn, Gemarkung Hövelhof

vergleiche hierzu:

Anlage 1: Liste Flurstücke im Geltungsbereich
Anlage 2: Übersichtsplan im Maßstab ca. 1 : 10.000
(als Bestandteile der Vereinbarung)

3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Bei den Sennebächen handelt es sich um für den Naturraum repräsentative Fließgewässersysteme, mit in Teilabschnitten typischer Unterwasservegetation und einem guten Erhaltungszustand. Die Bäche werden von strukturell bedeutenden Erlen-Baumreihen gesäumt und in Teilen von galerieartigen Bach-Erlen-Eschenwäldern begleitet. Aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Struktureichtums sind sie hervorragende Lebensräume für eine gewässertypische Fischfauna. Dabei sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Groppe und Bachneunauge besonders hervorzuheben.

Die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna stehen im Vordergrund der Entwicklungsziele. Vor allem durch Wiederherstellung der Durchgängigkeit soll langfristig die Verbundfunktion dieser natürlichen Wanderkorridore auf regionaler Ebene zwischen der Senne und dem übrigen Münsterland erhalten werden. Auch die Erhaltung der Erlen"säume", insbesondere aber der Restbestände von Erlen-Eschen-Auenwäldern, z.B. durch natürliche Sukzession, ist ein weiteres Schutzziel. Darüber hinaus sind die Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen und langfristig die Extensivierung naturnaher Auenabschnitte wünschenswert. Als oberste und feinste Glieder des Fließgewässer-Verbundkorridors der Ems haben die Sennebäche insbesondere für die wandernden Fischarten als Laichgebiete aber auch für die Fließwasservegetation eine bedeutende Refugial- und Ausbreitungsfunktion.

Durch den Erhalt und die Sicherung des Gewässers „Sennebäche“ einschließlich seines unmittelbaren Umfeldes sind die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG nachhaltig zu schützen. Für die Lebensraumtypen und Arten innerhalb des FFH-Gebietes sind das nachfolgend aufgeführte Ziele:

3.1 Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- a) Schutzziele/Maßnahmen für Bachneunauge
Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohls substraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
 - Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
 - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
 - Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Keine Einbringung allochthoner Fischarten
- b) Schutzziele / Maßnahmen für Groppe
Erhaltung und Förderung der Groppenpopulation durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher sandiger bis steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern

3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

- a) Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (3260) sowie für Bachneunauge, Groppe und Eisvogel
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
 - Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
 - Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- b) Schutzziele/Maßnahmen für Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0) sowie für Nachtigall
Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- c) Schutzziele/Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190) sowie für Schwarzspecht und Wespenbussard durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters-

und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche.
- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

3.3 Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder –Artbezogene Schutzziele

- a) Erhaltung von naturnahen strukturreichen Bachläufen (§ 30-Biotope)
- b) Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 30-Biotope)

4. Schutzstatus des Objektes und der Arten

4.1 Ordnungsrechtliche Schutzgebietsausweisung

Diese Vereinbarung ersetzt gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG die aufgrund der Meldung als FFH-Gebiet erforderliche Schutzausweisung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Sennebäche“.

4.2 Artenschutzrechtlicher Status

Bachneunauge und Groppe sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Bachneunauge und Groppe sind im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt. Laut § 44 BNatSchG darf besonders geschützten Tierarten nicht nachgestellt werden und sie dürfen nicht gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

4.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW. Der gesetzliche Biotopschutz gilt Kraft Gesetzes unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung oder dem Erlass einer Verordnung. Sofern § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW daher strengere Regelungen zum Biotopschutz enthält, bleiben sie von den Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.

4.4 Verschlechterungsverbot

Laut Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in den FFH-Gebieten zu keiner Verschlechterung der Lebensraumsituation kommt; der Status quo muss erhalten bleiben und somit gesichert sein. Demgemäß sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dem Verschlechterungsverbot wird mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und den hier formulierten Regelungen Rechnung getragen.

Zukünftige Nutzungsänderungen haben dementsprechend immer unter Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen, auch wenn keine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ziff. 4.7) gefordert werden sollte.

4.5 Wasserqualität

An der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zum Erhalt / zur Verbesserung der Wasserqualität wirken die Vertragspartner mit. Ziel ist es, aufbauend auf den Erfahrungen der Wasserkooperationen in Umsetzung der Maßnahmenprogramme betriebliche Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Das Land strebt an, entsprechende Beratungskonzepte zu finanzieren und Beratungen durch die Landwirtschaftskammer NRW und durch von dort beauftragte Institute anzubieten. Die Vertragspartner stimmen sich jeweils zeitnah über die Umsetzung der entsprechend identifizierten Maßnahmen ab.

4.6 Bestandsschutz

Bestehende, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auf dem Gelände genießen Bestandsschutz. Dies gilt ebenfalls für rechtsverbindlich erteilte Genehmigungen oder örtliche Satzungen, wenn sie vor dem 09.05.1998 bestandskräftig geworden

sind³ und für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

4.7 Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte sind⁴ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen können.

4.8 Sonstige Antragsvoraussetzungen

Dieser Vertrag begründet keine zusätzlichen Antragserfordernisse, die über die jeweils gültigen Rechtsnormen hinausgehen. Eine Einschränkung der weiteren Entwicklung der bestehenden Hofstellen ist daher durch diesen Vertrag nicht gegeben.

5. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit

Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Instandsetzung des Gewässers oder zur Gefahrenabwehr haben grundsätzlich unter besonderer Beachtung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Verschlechterungsverbotes zu erfolgen.

5.1 Zuständigkeiten und Abstimmungsverpflichtungen

Der Landrat des Kreises Paderborn überwacht die Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 LNatSchG NRW und §§ 3 und 12 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in den jeweils geltenden Fassungen.

5.1.1 Finanzielle Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Lage der verfügbaren Haushaltsmittel für die Erreichung der Schutzziele nach Nr. 3 auf Antrag – bei Privaten über den Kreis Paderborn - die anfallenden gebietsspezifischen Kosten für die Erhaltung und / oder weitere Entwicklung des Gebietes im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zu bezuschussen.

³ gemäß Punkt 4.1.6 und 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) v. 06.06.2016 (III 4 – 616.06.01.18)

⁴ gemäß §§ 34, 35, 36 BNatSchG

6 Überwachungs- und Berichtspflicht

FFH-Gebiete unterliegen einer regelmäßigen Überwachungs- und Berichtspflicht (Biomonitoring)⁵. Seit dem Jahr 2006 nimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Berichtspflicht an den Bund im sechsjährigen Turnus wahr. Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und ggf. zur Optimierung des FFH-Gebietes müssen sich in nachvollziehbarer Form aus den jeweiligen Berichten ergeben. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners oder des LANUV finden dazu Besprechungen statt.

7 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen das Gewässer betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

8 Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Regelungen dieser Vereinbarung soll die Vereinbarung im Übrigen unberührt lassen. Die ungültige oder undurchführbare Regelung ist durch eine andere, geeignete Regelung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedeutung der ausgefallenen Regelung möglichst nahe kommt.

Die Undurchführbarkeit wird durch die Vertrags- und Kooperationspartner einvernehmlich festgestellt.

9 Vereinbarungsdauer und Kündigung

9.1 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsunterzeichnung für die Dauer von 20 Jahren.

Die Vereinbarungspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit automatisch, sobald der Schutz des FFH-Gebietes über die rechtsgültige Änderung des Landschaftsplans in dem entsprechenden Raum sichergestellt ist.

9.2 Kündigung

Eine Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die

⁵ gemäß Artikel 11, 16 und 17 FFH-RL

Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses besteht die Verpflichtung zu einer adäquaten anderweitigen Sicherung des FFH-Gebietes, z.B. über einen Landschaftsplan oder eine ordnungsbehördliche Verordnung.

10 Vereinbarungsänderung

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung selbst aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der Berichtspflicht) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG einvernehmlich zu erreichen suchen.

11 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft.

gez. Bremer
Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin

07.07.2017
(Datum)

gez. Müller
Kreis Paderborn
Der Landrat

07.07.2017
(Datum)

gez. Berens
Sennegemeinde Hövelhof
Der Bürgermeister

07.07.2017
(Datum)

gez. Lehmann
Wasserverband Obere Lippe
Geschäftsführer

07.07.2017
(Datum)

gez. Schockemöhle
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Leiter des Regionalforstamtes Hochstift

07.07.2017
(Datum)

gez. Giesguth
Landwirtschaftskammer NRW
Kreislandwirt

07.07.2017
(Datum)

gez. Bultmann
Landwirtschaftskammer NRW
Ortslandwirt

07.07.2017
(Datum)

gez. Beringmeier
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Vorsitzender des Kreisverbandes Paderborn

07.07.2017
(Datum)

gez. Osdiek
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Vorsitzender des Ortsverbandes Hövelhof/Espeln

07.07.2017
(Datum)

Anlagen:

Anlage 1: Liste Flurstücke im Geltungsbereich

Anlage 2: Übersichtsplan im Maßstab ca. 1 : 10.000

**Anlage 1 zur Vereinbarung zur Sicherung des Natura 2000-Gebietes
„Sennebäche“ (DE-4117-301) für den Kreis Paderborn**

Liste Flurstücke im Geltungsbereich

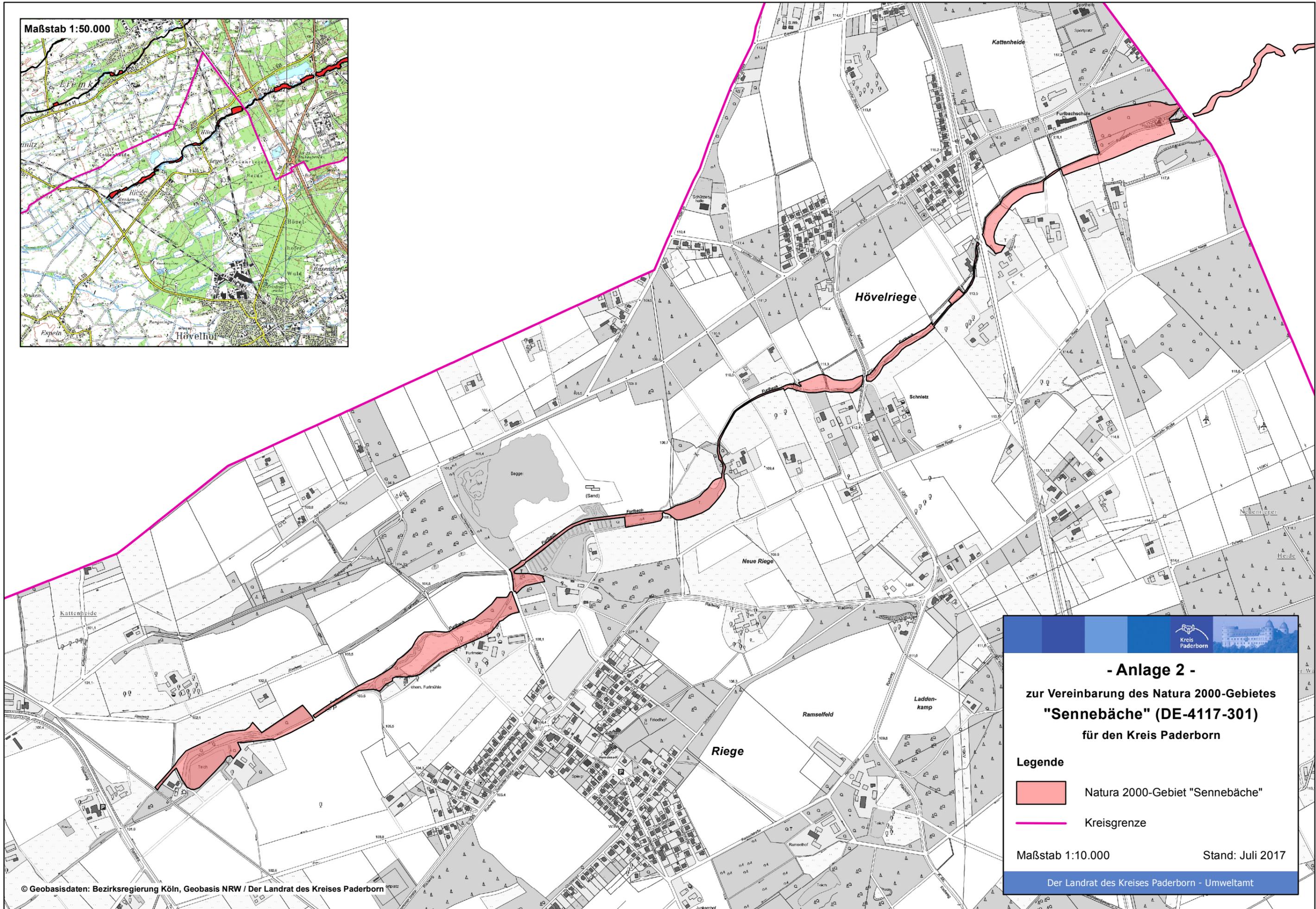
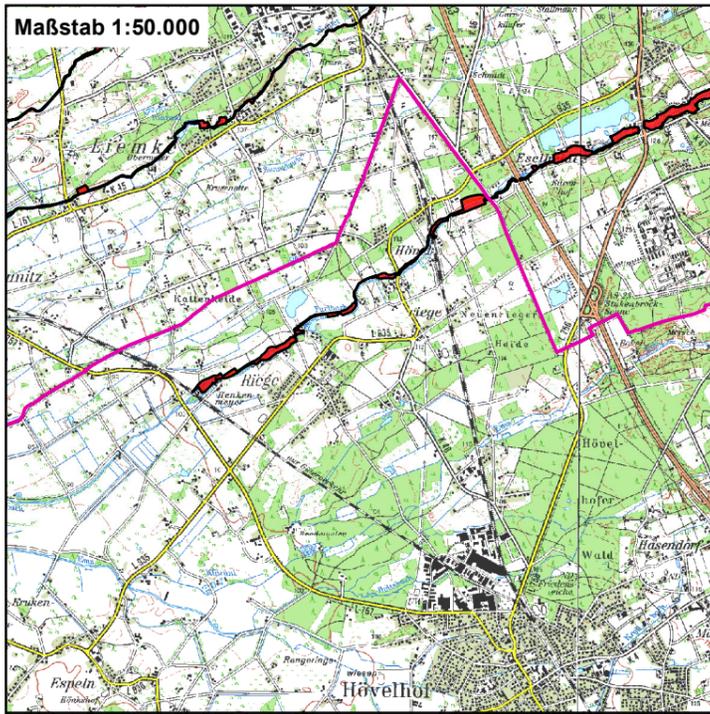
Gemarkung Hövelhof, Flur 2,

Flurstücke 44, 54, 66, 70, 132, 149, 214, 216, 217, 224, 225, 231, 256, 258, 269,
270, 302, 304, 331, 332,

Gemarkung Hövelhof, Flur 4,

Flurstücke 76, 161, 221, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334,
335, 336, 337, 338, 339, 346, 348, 350, 356, 357, 359, 360, 363, 365, 366, 367,
368, 373, 380, 381, 382, 388, 389, 408, 410

Maßstab 1:50.000



- Anlage 2 -
zur Vereinbarung des Natura 2000-Gebietes
"Sennebäche" (DE-4117-301)
für den Kreis Paderborn

Legende

-  Natura 2000-Gebiet "Sennebäche"
-  Kreisgrenze

Maßstab 1:10.000

Stand: Juli 2017

Der Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt